

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Produkte, Dienstleistungen, Materialien und Rohstoffe der PoolsFactory Group – nachstehend AVB genannt**

Als Verkäufer gilt ein Unternehmen der PoolsFactory Group dh. Nawi Solutions Sp. Z o.o. Sp. K. mit den Sitz in Katowice, HRB (KRS) 0000475907, Nawi Solutions sp. Z o.o. mit den Sitz in Wrocław HRB (KRS) 0000475470, Starpool mit den Sitz in Gliwice, St-Nr.: NP7541710886. Der Käufer oder der Auftraggeber ist ein Unternehmen, das die Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen der PoolsFactory Group dh. Nawi Solutions Sp. Z o.o. Sp. K. mit den Sitz in Katowice, HRB (KRS) 0000475907, Nawi Solutions sp. Z o.o. mit den Sitz in Wrocław HRB (KRS) 0000475470, Starpool mit den Sitz in Gliwice, St-Nr.: NP7541710886 kauft.

1. Der Verkauf aller Art von Dienstleistungen, Produkten und ihre Lieferung unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachstehend: AVB). Es gibt keine Zustimmung für Änderung oder Modifizierung der Geschäftsbedingungen in Bezug auf AVB, sofern eine solche Änderung oder Modifizierung schriftlich nicht vereinbart wird. Solche Änderung durchzuführen, sind ausschließlich die Geschäftsführer, unabhängige Prokuristen oder Vorstandsmitglieder des bestimmten Unternehmens des Auftraggebers berechtigt. Diese Grundsätze gelten auch bei Lieferungen von den Unternehmen, über die es bekannt ist, dass sie andere Lieferbedingungen verwenden als die in den AVB genannten Bedingungen.
2. Die Handelsvertreter und die Mitarbeiter der Handelsabteilung sind nicht berechtigt, die Lieferbedingungen in Bezug auf AVB mündlich zu ändern oder zu ergänzen.
3. Es wird davon ausgegangen, dass diese Bestimmungen von dem Käufer angenommen wurden, davon auch in der Situation der Vorbereitung und Darstellung anderer allgemeinen oder detaillierten Einkaufsbedingungen von ihm, die für den Verkäufer nicht verbindlich sind, soweit sie ausdrücklich schriftlich von den Berechtigten nicht angenommen werden.
4. Wird eine oder mehr Bestimmungen dieser AVB für ungültig oder nicht anwendbar gehalten, bleiben sonstige Bestimmungen der AVB gültig. Die ungültigen oder nicht anwendbaren Bestimmungen können so geändert werden, dass ihr Inhalt, wenn möglich, den Primärbestimmungen, die für ungültig oder nicht anwendbar gehalten wurden, möglichst nahe kommt.
5. Diese AVB sind auf der Webseite [www.nawisolutions.eu](http://www.nawisolutions.eu) , [www.poolsfactory.eu](http://www.poolsfactory.eu) zu finden.

Sie regeln die Grundsätze und das Verfahren für den Abschluss eines Vertrags über einen Einkauf oder eine Lieferung. Ein anderes Verfahren kann nur im Fall eines schriftlichen Abkommens, das die Bestimmungen der AVB modifiziert, mit einem bestimmten Auftragnehmer verwendet werden.

6. Besitzt der Käufer eigene Allgemeine Vertragsbedingungen, haben diese AVB den Vorrang.
7. Der Verkäufer ist von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer befreit, wenn ihre Ausführung von einem Dritten abhängig ist, davon von der Lieferung der Waren, Produkte, Dienstleistungen oder Rohstoffe, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.
- ~~8. Besitzt der Käufer eigene Allgemeine Vertragsbedingungen und hält er die Wille schriftlich aufrecht, sie zu verwenden, vereinbaren die Parteien schriftlich die in Kraft bleibende Bestimmungen. In einer solchen Situation sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbindlich.~~

- 
- 
- ~~9. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft die Waren mit der Bezeichnung, den Parametern und der Menge, die im Auftrag festgelegt wurden.~~
  10. Der Verkäufer behält sich zu seinen Gunsten das Eigentumsrecht auf alle gelieferten Produkte vor, bis der Käufer die Forderungen aus der Zusammenarbeit zwischen den Parteien vollständig begleicht. Dies gilt auch, wenn der Käufer zeigt, für welche Produkte er zahlt. Für die Erlangung des sicheren Datums im Dokument, das den Vertragsabschluss mit dem Eigentumsvorbehalt bestätigt, ist der Käufer auf seine Kosten und sein Risiko verantwortlich.
  11. Der Verkäufer ist verpflichtet, jeweils die Annahme des Auftrags zu verweigern, sowie seinen Ausführung einzustellen, wenn sich dies aus diesen AVB ergeben. Die Bestätigung der Annahme des Angebots zur Umsetzung ist erst die Grundlage für die Betätigung des Auftrags.
  12. Ist der Käufer mit der Zahlung im Rückstand oder wurde sein Kreditlimit überschritten, hat der Verkäufer das Recht, sich mit der Annahme von neuen Aufträgen zur Ausführung zurückzuhalten. Wird die Lieferung auf Antrag des Käufers aus Gründen, für die er verantwortlich ist, verspätet und verursacht sie Unfähigkeit, sie abzunehmen oder zu liefern, sie von dem Käufer abzunehmen (wenn er selbst die Abnahme im Lager oder im Sitz des Verkäufers erklärt hat), mit dem Käufer einen Kontakt zu haben und die Abnahme von dem Käufer zu verweigern, berechnet der Verkäufer die Kosten der Lagerung in Höhe von ..... für jede angefangene Woche der Lagerung. Das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten/den Vertrag aufzulösen, eine weiter gehende Entschädigung zu verlangen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
  13. Wenn sich die finanzielle Lage des Käufers bereits nach dem Vertragsabschluss oder nach dem Auftrag verschlechtert oder neue Tatsachen oder Umstände, die den Standpunkt bestätigen, erscheinen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Verkäufer das Recht, Sicherheiten entsprechender Art zu bestimmen oder die Geschäftsbedingungen zu ändern, davon weitere Lieferungen einzustellen.

Hat der Käufer keine entsprechende Sicherheit bestimmt, hat der Verkäufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten. Alle zu diesem Zeitpunkt zustehenden Leistungen behalten ihre Wirksamkeit. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, eine sofortige Zahlung aller fälligen Ansprüche zu fordern, davon Teilansprüche und Ansprüche, die sich aus noch nicht fälligen Rechnungen ergeben, wenn gegen den Käufer ein Antrag auf Konkurs, auf Vergleichsverfahren, auf Einreichung des Antrags von dem Käufer auf außergerichtlichen Vergleich mit den Gläubigern gestellt wurde. In den oben genannten Fällen ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware des Verkäufers bis zur Zahlung des vollständigen Preises weiterzuverkaufen.

14. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Ereignisse und die Handlungen der Dritten, die im Pkt. 13 der AVB spezifiziert wurden, mitzuteilen.
15. Der Verkäufer ist berechtigt, den Käufer mit den Kosten für Einziehungshandlungen zu belasten, davon eine Wirtschaftsanwaltskanzlei mit der Führung der Sache zu beauftragen.
16. In allen Fällen aus dem Punkt 12 und 13 besitzt der Verkäufer auch Berechtigungen, die angenommenen Aufträge aufzuheben, die durchgeführten Arbeiten einzustellen, die ausgeführten Produkte auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern, und nach 60 Kalendertagen die ausgeführten Produkte zu verwerten und mit Kosten den Käufer ohne getrennte Aufforderungen zu belasten.
17. Erscheint der Verkäufer am Ort der Lieferung oder der Erbringung der Dienstleistung, und das Gebiet oder der Ort nicht entsprechend vorbereitet ist, hat er das Recht, die Abwicklung des Auftrags zu verweigern und eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% des Bruttopreises des Auftrags (nicht weniger als 2 000 PLN) zu berechnen.
18. Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Pfand zu bestimmen und das Eigentum an Produkten des Verkäufers zu übertragen. Er ist verpflichtet, dem Käufer jeden Fall oder jeden Versuch, eine Sicherheit für Produkte des Verkäufers zu erlangen oder die Ansprüche der Dritten zu erfüllen, mitzuteilen.
19. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Zahlungen von dem Käufer nach der Fälligkeitsreihenfolge und der Durchführung der Abzüge mit den Forderungen des Käufers abzurechnen.
20. Die Abtretung der Forderungen des Verkäufers bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. Dem Käufer steht der Anspruch auf die Erteilung einer solchen Zustimmung nicht zu.
21. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware nach seinen Möglichkeiten zu liefern. Ihm steht jeweils das Recht auf eine Teillieferung zu. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit die Lieferung innerhalb der von dem Käufer vorgeschlagenen Fristen stattfindet. Diese Fristen sind jedoch durch den Vertrag nicht gesichert und bilden keine Grundlage für irgendwelche Ansprüche.

22. Die Frist beginnt ab dem Tag der Verbuchung des festgelegten Preises oder seiner Anzahlung und nach der Beseitigung aller Zweifel zu den Parametern und den Eigenschaften des Auftragsgegenstands. Dies bedeutet u. a., dass der Käufer Zustimmungen, Entscheidungen, amtliche Urkunden oder andere Urkunden von Dritten und andere Urkunden, die er verpflichtet ist, zu übermitteln, – davon erforderliche Spezifikationen des Produktes, übermitteln muss.
23. Die Frist wird um die Zeit höherer Gewalt verlängert, durch die insbesondere alle unvorhergesehene Ereignisse wie internationale Embargos für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Rohstoff, Akte der Staatsbehörden, Streiks oder Katastrophen zu verstehen sind. Dies gilt auch für die Lieferanten von Rohstoffen und Materialien für den Verkäufer.
24. Der Verkäufer hat das Recht, die Zufahrt zu den Orten der Entladung im Fall einer Gefährdung für das Fahrzeug oder das beförderte Material oder im Fall einer Gefährdung während der Entladung durch einen Schaden oder eine Beschädigung des Produktes oder des Fahrzeugs zu verweigern.
25. Gibt der Käufer eine falsche Adresse an, kann er mit den Kosten der Lieferung an die unrichtige Adresse belastet werden.
26. Soweit nicht anders vereinbart wird, haftet der Verkäufer für die Vorbereitung der Ware für den Versand sowie für die Bestimmung der Transportform und einen Hinweis auf eine verwendete Sicherheit während des Transportes.
27. Fordert der Käufer eine Prüfung der Qualität der Ware, findet dies im Sitz des Verkäufers auf Kosten des Käufers statt. Werden die Ergebnisse der Prüfung in Frage gestellt, bestellen die Parteien einen Sachverständigen und trägt diese seine Kosten, deren Feststellungen durch das Gutachten nicht gestützt werden.
28. Wird die Lieferung von dem Käufer erfüllt, erfolgt die Erfüllung des Vertrags zum Zeitpunkt der Warenausgabe an den Spediteur. Zum Zeitpunkt, in dem er die Ware abholen will, muss er eine von dem Käufer ausgestellte Ermächtigung haben oder sollte die Ermächtigung per Post oder per E-Mail gesendet werden. Die Ermächtigung sollte ermöglichen, den Spediteur eindeutig zu identifizieren – z. B. den Vornamen und den Namen des Fahrers oder die Firma, die mit dem Transport beauftragt wurde. Indem er die Ware abholt, ist er verpflichtet, den Lieferschein zu unterschreiben.
29. Die Ware gilt als von dem Käufer vorbehaltlos angenommen, nachdem ein Vertreter des Käufers den Lieferschein unterschrieben hat. Der Käufer kann eine Person nennen, die berechtigt ist, den Auftrag abzunehmen. Wird eine solche zur Abnahme berechtigte Person nicht genannt, oder gibt es übrige Zweifel, wird davon ausgegangen, dass jede Person, die den Abnahmebeleg im Sitz oder an einem von dem Käufer genannten Abnahmeort unterschreibt, bevollmächtigt ist. Die Unterschreibung ohne zusätzliche Anmerkungen bildet den Nachweis, dass das Produkt vorbehaltlos geliefert wurde.

30. Verweigert der Käufer, das Protokoll zu unterschreiben, wird die Abnahme durch eine Erklärung des Verkäufers bestätigt. Die Erklärung in diesem Bereich hat gleichwertige Wirkungen wie die Unterschreibung des Protokolls von dem Käufer.
31. Die vorgenannten Vorbehalte gelten auch für die von dem Käufer erbrachten Dienstleistungen. Jeder Vorbehalt sollte vor der Unterzeichnung des Protokolls über die Erbringung der Dienstleistung vorgenommen werden. Wird ein solcher Vorbehalt nicht vorgenommen, wird dies als die vorbehaltlose Annahme der Erfüllung behandelt.
32. Wird der Transport von dem Käufer gesichert, sollten alle Erklärungen und Protokolle vor dem Verladen unterschrieben werden. Die oben genannten Bestimmungen gelten entsprechend. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden und Beschädigungen, die im Transport, der im Auftrag des Käufers stattgefunden hat, entstanden sind.
33. Mindermenge oder Nichtübereinstimmung der Art von gelieferten Produkten oder sichtbare Beschädigungen der Produkte müssen zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren durch Eintragungen im Lieferschein gemeldet werden. Bei nicht sichtbaren Mängeln oder anderen festgestellten Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren sollten sie innerhalb von 3 Kalendertagen nach deren Bemerkung, nicht später als innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Tag der Lieferung, gemeldet werden. Die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen verursacht, dass die Garantie- oder Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen werden.
34. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren sogar in der Situation abzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel oder Mängel, die leicht zu beseitigen sind, haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, so schnell wie möglich, diese Mängel zu beseitigen, damit das Produkt solche Parameter und solche Qualität erreicht, welche im Auftrag festgelegt wurden.
35. Der Verkäufer erklärt, dass die Verantwortung für die Gewährleistung ausgeschlossen ist, und der Käufer dem zustimmt, nach diesen Bedingungen einzukaufen.
36. Die Garantie wird ausgeschlossen, wenn die Mängel innerhalb der bestimmten Fristen nicht gemeldet werden, die Produkte ohne die Zustimmung des Käufers geändert werden, Beschädigungen aus normalem Verbrauch, unrichtiger Nutzung oder Aufbewahrung entstehen.
37. Die Verantwortung des Verkäufers für die Lieferung von Produkten oder die erbrachten Dienstleistungen ist auf die Begleichung der Verluste und auf die Deckung der erforderlichen Ausgaben begrenzt, die sich aus den Mängeln an gelieferten Produkten, durchgeführten Dienstleistungen, aus unrichtiger Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen von dem Verkäufer oder aus unbedingt gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere aus absichtlichen oder fahrlässigen Ausgaben, ergeben. ~~Die Begrenzung der Verantwortung gilt nicht für die Personenschäden, Schäden aus der Nichteinhaltung von~~

~~grundlegenden Vertragsverpflichtungen und Garantieverpflichtungen sowie Schäden, die mit der Verantwortung für gefährliches Produkt verbunden sind.~~

38. Die Verantwortung für unsachgemäße Erfüllung der grundlegenden Vertragsverpflichtungen ist auf die Schäden beschränkt, welche der Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als gewöhnliche Folge seiner Nichterfüllung vorsehen konnte. Die Höhe des Schadens darf jeweils den Preis des Auftrags nicht überschreiten. Bei der Entstehung eines Schadens ist auch Beitragsgrad des Kunden beurteilt.
39. Für die gelieferte Ware oder Dienstleistung stellt der Verkäufer jeweils einen Zahlungsbeleg aus, der die Durchführung des Auftrags bestätigt, insbesondere eine MwSt.-Rechnung, und der Käufer ist verpflichtet, innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen, ohne irgendwelche Abzüge zu machen.
40. Als Eingangsdatum gilt das Buchungsdatum der Einzahlung aufs Bankkonto des Verkäufers.
41. Decken die Vertragsstrafen den Schaden des Auftraggebers nicht, kann er eine ergänzende Entschädigung geltend machen.
42. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer jede Änderung des Sitzes oder des Wohnortes und der Postadresse schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Keine Mitteilung hat zur Folge, dass die Zustellung an die im Angebot, in der Beantwortung des Angebots oder in einem anderen Dokument angegebene Adresse wirksam ist.
43. Der Erfüllungsort des Vertrags ist Opole.
44. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträgen ist das ordentliche Gericht Opole.
45. Das maßgebliche Recht für die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge ist ausschließlich das Recht der Republik Polen. Die Anwendung der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
46. Die deutschsprachige Version dieser Bedingungen stellt lediglich eine Übersetzung der polnischsprachigen Version dar. Im Fall von Widersprüchen zwischen den beiden Sprachversionen hat die polnische Version Vorrang.